

 <p>reformierte kirchgemeinde roggwil</p>	<p>Reglement über die Benutzung und die Gebühren der Kirche</p>
<p>Art. 1 Sinn und Zweck</p>	<p>1 Die Kirche ist eine christliche Stätte zur Pflege und Förderung des aktiven Lebens der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Roggwil. 2 Es ist auch ein Ort der Begegnung, wo sich Menschen mit Zeit- und Lebensfragen auseinandersetzen und Gemeinschaft erleben können.</p>
<p>Art. 2 Benutzer/ Gebührenpflicht</p>	<p>Die Räumlichkeiten stehen folgenden Personen und Organisationen für kirchliche und kulturelle Anlässe zur Verfügung:</p> <p>1 In erster Linie unseren kirchlichen Gruppen, diese geniessen Vorrang und entrichten keine Benutzungsgebühr. Sie nehmen Rücksprache mit der Sigristin und füllen kein Formular aus. 2 Traupaaren für Hochzeiten, Trauerfamilien für Abdankungen. Es werden keine Gebühren für Kirchenangehörige erhoben. 3 Den Schulen und gemeinnützigen Organisationen von Roggwil. Diese entrichten keine Benutzungsgebühr. 4 Privatpersonen und Organisationen für ausserkirchliche Anlässe, insbesondere kultureller Art, haben ein Gesuch an den Kirchgemeinderat einzureichen und eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Alle zusätzlichen Dienstleistungen sind zu entschädigen.</p>
<p>Art. 3 Benutzungsmodalitäten/ Schlüsselübergabe</p>	<p>1 Von den Benutzerinnen und Benutzern wird erwartet, dass sie sich an die Anordnungen der Sigristin und an die Bestimmungen des vorliegenden „Benutzungsreglements“ halten. 2 Gesuche um Benutzung der Kirche sind mit Programmangabe auf dem offiziellen Formular „Gesuch um Raumbenutzung“ der Sigristin einzureichen. 3 Über wiederkehrende Benutzung der Kirche entscheidet im Rahmen des „Benutzungsreglements“ die Sigristin. Über alle übrigen Anlässe wird durch den Kirchgemeinderat entschieden.</p>
<p>Art. 4 Raumreservation/ Rechnungsstellung</p>	<p>1 Nach Erhalt des „Gesuchs um Raumbenutzung“ stellt die Sigristin dem Verantwortlichen die Rechnung aus. 2 Reservationen können frühestens 6 Monate im Voraus (Hochzeiten 12 Monate) vorgenommen werden, spätestens 2 Monate vor dem Anlass. 3 Die Zahlung hat mit Einzahlungsschein an die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Roggwil zu erfolgen. 4 Die Reservation ist erst nach Eingang des Rechnungsbetrages definitiv notiert. 5 Über die reservierte Kirche kann die Sigristin verfügen, wenn der Zahlungseingang nicht bis spätestens 30 Tage nach der Rechnungsstellung bzw. 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgt ist.</p>
<p>Art. 5 Gebührenreglement/ Belegungsplan</p>	<p>1 Der Belegungsplan wird durch die Sigristin geführt. Es gilt die zugelassene Anzahl Personen in der Kirche einzuhalten: Empore 50 Personen Kirchenschiff 160 Personen Alle drei Ausgänge müssen für den Notfall zugänglich sein. Der Mittelgang muss frei bleiben.</p>

Art. 6 Bereitstellung der Räume	<p>1 Das Bereitstellen der Kirche erfolgt nach Rücksprache und nach den Anweisungen der Sigristin.</p>
Art. 7 Benutzungszeiten/ Nachtruhe	<p>Veranstaltungen (inkl. Reinigung) sind innerhalb folgender Zeiten anzusetzen:</p> <p>1 Freitag und Samstag von 18.00 bis 24.00 Uhr 2 Andere Zeiten können nur vom Büro des Kirchgemeinderats bewilligt werden. 3 Beim Verlassen der Kirche ist besonders ab 22.00 Uhr auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.</p>
Art. 8 Rückgabe der Räume	<p>1 Die Rückgabe der Räumlichkeiten und ev. der Schlüssel erfolgt in gegenseitiger Absprache mit der Sigristin. 2 Schäden sind der Sigristin unverzüglich zu melden. 3 Die/der Verantwortliche sorgt dafür, dass die benutzten Räumlichkeiten so verlassen werden, wie sie angetreten worden sind (gelüftet und besenrein). 4 Die Aufräumarbeiten sind innerhalb der reservierten Zeit zu erledigen. Allfällig notwendige Nachreinigungen durch die Sigristin, wie auch festgestellte Schäden, werden der/dem Verantwortlichen nachverrechnet.</p>
Art. 9 Raumschmuck	<p>1 Plakate, Bilder und Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung und nach Absprache mit der Sigristin angebracht resp. entfernt werden.</p>
Art. 10 Technische Einrichtungen	<p>1 Die Benutzung sämtlicher technischer Einrichtungen und Apparate muss im Voraus angemeldet werden, z.B. Mikrofon. Installation bez. Bedienung durch die Sigristin. 2 Die Orgel darf nur durch Musiker/innen mit entsprechendem Diplom bedient werden. Die Benutzung muss separat vereinbart werden.</p>
Art. 11 Zutritt	<p>1 Zu allen Veranstaltungen haben Mitglieder des Kirchgemeinderats, die Pfarrer und die Sigristin jederzeit freien Zutritt. Die Sigristin ist bei jedem Anlass anwesend.</p>
Art. 12 Spezielle Vorschriften	<p>1 Das Mobiliar (Stühle, Tische etc.) darf nicht ausserhalb der Kirche eingesetzt werden. 2 Bei Musikveranstaltungen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Spielzeitende ist jeweils eine Stunde vor den regulären Schliessungszeiten.</p>
Art. 13 Rauchverbot	<p>1 In der Kirche herrscht striktes Rauchverbot.</p>
Art. 14 Haftung	<p>1 Die/der Verantwortliche des Veranstalters haftet für jeden Schaden, der der Kirchgemeinde Roggwil als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird, und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses „Benutzungsreglements“ entstehen (Haftpflichtversicherung). 2 Auch bei einer kostenlosen Nutzung haftet der Nutzer für allfällige Schäden. 3 Die Hauseigentümerin lehnt jegliche Haftung ab für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen mit den Einrichtungsgegenständen und Installationen entstehen können.</p>

	<p>4 Die Hauseigentümerin haftet auf ihrem Areal nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen.</p> <p>5 Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Personenhöchstzahl (Art.5) lehnt die Kirchgemeinde Roggwil jegliche Haftung ab.</p>
<p>Art. 15 Anhang</p>	<p>1 Anhänge zu diesem Reglement sind: „Gesuch um Raumbenutzung für die Kirche“</p> <p>2 Die aufgeführten Gebühren gelten für einen einmaligen Anlass, wie z.B. für ein Konzert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirche pauschal CHF 250.- - Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung der Sigristin CHF 60.-/ Std.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Mai 2023 hat dieses Reglement angenommen.

Kirchgemeinde Roggwil

Die Präsidentin

Monika Heussi

Die Sekretärin

Carmen Dürig

Publikation

Der Erlass dieses Reglements ist gemäss Art. 13a OgR im Anzeiger von Langenthal vom 13.04.2023 publiziert worden. Innert der gesetzten Frist von 30 Tagen wurde das Referendum dagegen nicht ergriffen. Gemäss Beschluss tritt das Reglement per 1.6.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren beschlossenen Reglemente.